

**Bezirks-Imkerverein**  
**Biberach an der Riß e.V.**



Satzung

# **Bezirks-Imkerverein Biberach/Riß e.V.**

## **Satzung vom 07. März 2018**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand des Vereins**

In dem am 23.11.1887 gegründeten Verein haben sich die Imker aus Biberach und der Umgebung von Biberach zusammengeschlossen. Der Verein trägt den Namen:

### **Bezirks-Imkerverein Biberach an der Riß e.V.**

Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. angeschlossen. Der Bezirks-Imkerverein Biberach an der Riß e.V. wurde am 15.12.1983 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach an der Riß eingetragen. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Biberach an der Riß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und durch Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz, sowie für die gesamte Volkswirtschaft.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwendungen (z.B. Tagungskosten, Fahrkosten etc.) und Auslagen (z.B. Porto, Telefongebühren etc.) werden vom Verein erstattet. Beim Ausscheiden von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Entschädigungen müssen vom Ausschuss beschlossen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) der Satzung zuwiderhandelt
  - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt
  - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung in Schriftform möglich. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet, im Falle einer Berufung, die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene zu verständigen.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit. Beitrag an den Landesverband, den Deutschen Imkerbund und die Versicherungsbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

## **§ 6 Beiträge**

Der Bezirksimkerverein Biberach an der Riß e.V. erhebt einen Jahresbeitrag für den Ortsverein. Zusätzlich wird der Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V., den Deutschen Imkerbund (DIB) und Versicherungsbeiträge erhoben. Der Beitrag an den Landesverband und an den DIB und die Versicherungsbeiträge sind in einen Grundbeitrag und einen Staffelbeitrag geteilt. Die Beiträge sind mit Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Der Jahresbeitrag für den Ortsverein wird, immer bei Änderung, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe des Beitrages an den Landesverband ist der Beschluss der Hauptversammlung des Landesverbandes für jedes Mitglied bindend, gleiches gilt für den DIB-Beitrag. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag an den Ortsverein, an den Landesverband und an den DIB zu zahlen. Die Jahresbeiträge werden ab 1. Januar eines jeden Jahres vom Rechner durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu muss jedes Mitglied eine Einwilligung zur Abbuchung mittels der SEPA-Basislastschrift abgeben. Fördernde Mitglieder ohne Bienen zahlen nur den Vereinsbeitrag. Für die Zeit eines Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte des Mitglieds.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied kann an Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Es kann Einrichtungen des Vereins benützen, hat jedoch die jeweils geltenden Regelungen zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, sein Stellvertreter, der Ausschuss, der Schriftführer, der Rechner und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Vorstand im Sinne des BGB ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein. Im Innenverhältnis sind der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses gebunden. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Ausschusses und die Hauptversammlung vor, legt die Tagesordnung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

## **§ 10 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und fünf weiteren Ausschussmitgliedern. Er ist bei Bedarf einzuberufen und beschließt über alle laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies verlangen. Auf Verlangen des Ausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 Schriftführer**

Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

## **§ 12 Rechner**

1. Der Rechner führt das gesamte Kassenwesen des Vereins und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.
2. In der Jahreshauptversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht, worauf ihm auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.
3. Seine Geschäftsführung wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Diese werden ebenfalls in der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.

## **§ 13 Hauptversammlung**

In jedem Jahr ist mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten. In dieser hat der Vorstand über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins und über die Beschlüsse des Ausschusses zu berichten. Der Rechner legt die von zwei Prüfern geprüfte Jahresrechnung vor. Die Hauptversammlung gilt als ordnungsmäßig einberufen, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag in der Bienenpflege oder in der örtlichen Tagespresse oder durch schriftliche Einladung oder per E-Mail oder wenn diese durch das Jahresprogramm unter Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht wird. Die Abstimmung in der Versammlung findet mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 14 Wahlen**

Die Organe des Vereins werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wird kein Einspruch erhoben, kann auch offen gewählt werden.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen finden im Turnus von 2 Jahren statt.

Gruppe A: Vorsitzender, Schriftführer und drei Ausschussmitglieder

Gruppe B: Stellvertretender Vorsitzender, Rechner, zwei Ausschussmitglieder und die Kassenprüfer

## **§ 15 Datenschutz**

5. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Völkerzahl und Funktion im Verein. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
6. Der Bezirks-Imkerverein Biberach an der Riß e.V. ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V. als Dachverband. Aufgrund der gemeinsamen Mitgliederverwaltung hat auch der Landesverband Württembergischer Imker e.V. Zugriff auf die gespeicherten Daten. Der Dachverband benötigt diese Daten auch für den Abschluss der Gruppenversicherungsverträge. Die Weitergabe der Daten an die Tierseuchenkasse ist dem Landesverband nur im Schadensfalle erlaubt. Der Deutsche Imkerbund erhält nur die für die Vergabe von Gewährstreifen für das Imker-Honigglas notwendigen Daten.

## **§ 16 Änderung der Satzung**

Zur Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, für diesen Zweck, einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins kann das Vermögen des Bezirks-Imkervereins Biberach an der Riß e.V. auf eine Nachfolgeorganisation übergehen, falls diese vom Sinn und Zweck her ähnliche Ziele verfolgt. Sollte es eine solche Nachfolgeorganisation nicht geben, so fällt das Vermögen des Bezirks-Imkervereins Biberach an der Riß e.V. an die „Gesellschaft zum Schutze der Natur und Umwelt durch Bienenhaltung e.V. in Reichenbach“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Verfügung über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes umgesetzt werden.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde, in dieser Fassung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. März 2018 angenommen. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 2. Oktober 1983 ist dadurch aufgehoben. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Amtsgericht -Vereinsregister- in Kraft.

## **§ 19 Ermächtigung**

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorsitzenden, Änderungen an der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, selbständig vorzunehmen.